

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00210 vom 29. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00210

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00210 du 29 janvier 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00210 del 29 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung (BGE 125 V 413 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2007 vom 27. August 2008 E. 2.3; vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 11 zu Art. 30–31). Rechtsprechungsgemäss bildet eine solche Verfügung insgesamt den Anfechtungs- und Streitgegenstand und unterliegt integral der gerichtlichen Prüfung, selbst wenn nur einzelne Punkte davon bestritten sind (vgl.

BGE 131 V 164 E. 2.2, 125 V 413 E. 2d; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_440/2017 vom 25. Juni 2018 E. 5.1 [in BGE 144 V 153 nicht publiziert] und 9C_50/2011 vom 25. Mai 2011 E. 2.1).

Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine abgestufte oder befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Abstufung oder die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert blieben. Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Abstufung oder Aufhebung der Rente zu erfassen (BGE 131 V 164 E. 2.2, 125 V 413 E. 2d; Urteile des Bundesgerichts 8C_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 2 und I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen). Dabei ist in anfechtungs- und streitige genständlicher Hinsicht irrelevant, ob eine rückwirkende Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente in einer oder in mehreren Verfügungen gleichen Datums eröffnet wird (BGE 131 V 164 Regeste; Urteil des Bundesgerichts 8C_489/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 1.4

Gemäss Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, oder eine Verminderung der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Leistungsanpassung in der Regel erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der Änderung vorzunehmen (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5.3; vgl. ZAK 1984 S. 134; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_32/2015 vom 10. September 2015 E. 4.1 und I 583/05 vom 15. März 2006 E. 2.3.2 je mit Hinweisen).

E. 1.5

Nach der Rechtsprechung sind bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a IVV) analog anzuwenden (BGE

133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_399/2016 vom 18. Januar 2017 E. 4.8.1). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten und damit der für die Abstufung oder Befristung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit demjenigen im – nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzenden – Zeitpunkt der Anspruchsänderung (vgl. BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_375/2017 vom 25. August 2017 E. 2.2 und 8C_350/2013 vom 5. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 1.6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten, den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechenden Gutachten externer Spezialärzte (sogenannte Administrativgutachten) ist Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 9C_823/2018 vom 11. Juni 2019 E. 2 mit Hinweisen). 2.

2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, aufgrund des im Juli 2009 erlittenen Unfalls sowie protrahierten Heilungsverlaufs habe der Beschwerdeführer zu folge 100 % iger Arbeitsunfähigkeit

Anspruch auf eine ganze Rente ab Juli 2010. Ab Februar 2011 habe der Beschwerdeführer beim bisherigen Arbeitgeber eine angepasste Tätigkeit zu einem 25%igen Pensum wiederaufnehmen können, wobei weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente bestehe. Ende August 2011 habe der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit steigern können; die Unfallversicherung habe noch ein 60%iges Taggeld ausgerichtet. Die IV-Rente sei folglich auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen. Im November 2011 habe die Unfallversicherung noch ein 50%iges Taggeld ausgerichtet. Somit sei die IV-Rente auf eine halbe Rente herabzusetzen. Ab Januar 2012 habe gemäss

A.____-Gutachten sowie mit Blick auf die IV-finanzierten beruflichen Massnahmen eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer – näher umschriebenen - angepassten Verweistätigkeit bestanden. Aus dem gestützt darauf ermittelten Einkommensvergleich resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 28 %. Folglich sei die Rente per 31. Dezember 2011 einzustellen (Urk. 2). 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, es sei ihm in einem Zustand, in welchem seine Gesundheit noch alles andere als stabil gewesen sei, dank Anpassungen des Arbeitsvertrages und der Anforderungen gelungen, sein Pensum im angestammten Beruf beim bisherigen Arbeitgeber auf 60 % zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sei es zynisch, wenn sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt stelle, er hätte seine innegehabte Stelle 2012 aufgeben und sich eine andere Arbeit im – gemäss

A.____-Gutachten - zumutbaren Pensum von 80 % suchen müssen. Vielmehr sei die Invaliditätsbemessung nach Massgabe der konkreten Verhältnisse im angestammten Beruf analog der seitens der Unfallversicherung eruierten Arbeitsunfähigkeit vorzunehmen. Demnach habe die Arbeitsunfähigkeit seit dem 3. September 2012 durchgehend mindestens 40 % betragen (Urk. 1 S. 8). Sodann sei die Beschwerdegegnerin von einem viel zu hohen Invalideneinkommen ausgegangen. Dieses sei aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse bei der B.____ AG entweder auf Fr. 58'560.-- oder gestützt auf den Tabellenlohn (LSE TA1, 2012) für einfache Tätigkeiten im Anforderungsniveau 1 und unter Berücksichtigung eines 25%igen Abzuges auf Fr. 39'939.40 fest zu setzen

(Urk. 1 S. 9, S. 18).

3.

3.1

Die angefochtene Verfügung vom 19. Februar 2020

ist unter Hinweis auf das unter E. 1. 3

Gesagte auf die gesamte Rentendauer ab Juli 2010 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung (19. Februar 2020) einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die medizinische Aktenlage stellt sich zusammengefasst wie folgt dar: 3.2

Auf den notfallmässigen Reimplantationsversuch des linken Unterschenkels im Kantonsspital C.____

am 21. Juli 200

E. 4

).

Dabei steigerte er sein Arbeitspensum von initial 40 % auf 60 % (Urk. 11A/ 2/ 437, Urk. 11A/ 2/ 642 ,
Urk. 15/1) .

2017 /18 erfolgte die Kündigung aus betrieblichen Gründen; bis Juni 2019 konnte

der Versicherte projektweise

weiterbeschäftigt

werden (Urk. 1 S. 5 , Urk. 12/ 2 S. 43 , Urk. 15/2). Im Hinblick auf die neuen Funktionen resp. zwecks Arbeitsplatz erhalts erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für einen Deutschkurs zur Verbesserung der schriftlichen Sprachkompetenz, den firmeninternen «Lean-Kurs» sowie Modul-Lehrgang „Projektmanager“ bei Z.____ (vgl. Mitteilungen vom 4. Juni 2012 und 27. September 2013, Urk. 10/52, Urk. 10/67 ; vgl.

auch Urk.

10/111/31) , je zuzüglich eines Taggeldes (vgl. Urk.

10/ 58

f. , Urk. 10/62, Urk. 10/68) . Mit Mitteilung vom 3. Februar 2015 schloss die IV Stelle ihre Bemühungen in Sachen berufliche Eingliederung ab (Urk. 10/84). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 10/98 ff.) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 22. April 2016 einen Rentenanspruch

des Versicherten (Urk. 10/109). Die vom Versicherten am 25.

Mai

2016 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 10/111) hiess das hiesige Gericht mit Urteil IV.2016.00607 vom 20 .

März 2017 in dem Sinne gut , dass es die angefochtene Verfügung vom 22. April 2016 aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückwies (Urk. 10/118 /1-14) .

E. 9

erfolgten mehrfache Revisionsoperationen. Ende Juli 2009 musste der linke Unterschenkel zufolge einer akuten Ischämie schliesslich amputiert werden (Urk. 11A/1/78 f., Urk. 11A/1/83 ff.). Von September 2009 bis Ende Mai 2010 hielt sich der Beschwerdeführer zur stationären Rehabilitation in der Rehaklinik D.____ auf (vgl. Austrittsbericht vom 31.

Mai 2010 , Urk. 10/21). Seit dem 21. Juli 2009 wurde ihm eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit

attestiert (Urk. 10/97/7 , Urk. 11A/2/135 , vgl. auch Urk. 11A/2/225) . 3. 3

Nach weiteren Operationen

sowie Stumpfrevision im Verlauf

des Jahres 2010 (vgl.

Urk. 11A/2/ 186 , Urk. 11A/2/ 204) erfolgte Ende 2010 erneut eine stationäre Rehabilitation in der Rehaklinik D.____ (vgl. Austrittsbericht vom 5. Januar 2011 , Urk. 11A/2/239); ab dem 1. Januar 2011

entrichtete die Unfallversicherung entsprechend den ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeiten weiterhin

ein

100 %iges, ab dem 7. Februar 2011 ein 75%iges, ab dem 25. August 2011 ein 60%iges , ab dem 1. November 2011 ein 50%iges

und ab dem 3. September 2012 ein 40%iges Taggeld , unterbrochen durch zwei mehrwöchige Perioden höhergradiger Arbeitsunfähigkeit im Jahre 2014 infolge operativer Stumpfkorrekturen (Urk. 10/95 ; vgl. auch Urk.

11A/2/245, Urk.

11A/2/280, Urk.

11A/2/437, Urk.

11A/2/439, Urk.

11A/2/468, Urk. 10/90/11 ff., Urk. 11A/2/973) . 3. 4

Im interdisziplinären

A.____ -Gutachten vom 18. Juli 2019 hielten die beurteilenden Fachärzte folgende Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit fest (Urk.

E. 12

/ 2 S. 33 f.).

In klinischer Hinsicht notierte der

begutachtende Rheumatologe im Wesentlichen eine leichte Wirbelsäulenfehlform bei Linksrotation der Wirbelsäule, ein damit konkordanter Muskelhartspannlumbal rechtsbetont sowie thorakal links betont. Weiter bestehe eine partiell fixierte Hyperkyphose und dadurch eingeschränkte Extension der Brustwirbelsäule. Im Bereich der oberen Extremität bestünden eine Atrophie des Ober- und Unterarms sowie des Hypothenars links gegenüber rechts sowie eine leichte pastöse Schwellung der gesamten linken Hand bei

erhaltener Beweglichkeit und reduzierter Kraft. Betreffend die unteren Extremitäten zeigten sich eine ausgeprägte Muskelatrophie im Bereich des linken Oberschenkels, eine Hyposensibilität im vorderen Oberschenkelbereich, ein leichtes Entlastungshinken im Bereich der linken Seite nach längerer Belastungszeit, insgesamt nicht ideal durch Fettgewebe ausgepolsterter, sehr konisch verlaufender handbreiter unter dem Kniegelenk amputierter Stumpf, multiple medialbetonte Narben nach früheren Ulcera, mehrere Operationsnarben und nach Belastung nach dem ersten Testtag (kombinierte Belastung durch Zeit und Gewichtbelastungen) eine leichte Überwärmung im lateralen Stumpfbereich, am meisten im Bereich einer früheren Narbe, und eine leichte Schwellung. Zusammenfassend bestünden hauptsächlich im Bereich der linken unteren Extremität, hier insbesondere am linken Amputationsstumpf,

Funktionseinschränkungen und Schmerzen sowie weniger relevante funktionelle Beeinträchtigungen im Bereich des Achsenskelettes, hauptsächlich durch eine Fehlbelastung bedingt, sowie Restbeschwerden und weniger relevante Funktionsbeeinträchtigungen im Bereich der linken oberen Extremität mit leichten sensomotorischen Ausfällen entsprechend einem Nervus - ulnaris - Ausfall nach am ehesten quetschbedingter Neuropathie des Nervus inerosseus anterior links und konsekutivem Kausalgie - ähnlichem Beschwerdebild. Die Funktionsstörung sei damit multifaktoriell, bei insgesamt geringen sensomotorischen Ausfällen, aber weitgehend konsistentem, schmerzbedingt erlernten Vermeidensverhalten. Die Funktionsstörung im Bereich des Unterschenkels könne

seit dem letzten operativen Eingriff 2016 als stabil und nicht mehr namhaft beeinflussbar beurteilt werden. Retrospektiv habe sich bis 2016 ein wechselhafter Verlauf gezeigt. Die Rückenproblematik sei episodenhaft im Verlauf, abhängig von jeweiligen Fehlbelastungen und diese wiederum vom Beschwerdezustand im Bereich der linken unteren Extremität (Urk. 12/ 1 S. 5 f., Urk. 12/ 2 S. 42).

Bei alledem und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der

EFL, im Rahmen welcher der Beschwerdeführer eine gute Leistungsbereitschaft und Konsistenz gezeigt habe, fusse das arbeitsbezogen relevante Problem auf der verminderten Belastbarkeit im linken Stumpf bei vermehrter körperlicher Belastung. Es zeige sich unter Belastung eine Erwärmung und deutliche Rötung (vor allem am Stumpfbereich). Durch die Prothese müsse der Beschwerdeführer teilweise über den unteren Rücken ausweichen. Zusätzlich zeige sich am linken Arm eine verminderte Kraftausdauer sowie im linken Handbereich eine deutlich reduzierte Handkraft und Handkoordination. Dadurch weiche der Beschwerdeführer häufig über die linke Schulter und den Oberkörper aus. Die im [nicht aktenkundigen] Observationsmaterial [Anmerkung des Gerichts: 2016/2017 wurde der Beschwerdeführer in der Schweiz und in Kroatien, wo er an einer Segelregatta teilnahm, seitens der Haftpflichtversicherung observiert, vgl. Urk. 12/ 2 S. 2, vgl. dazu im Detail das neurologische Teilgutachten Urk.

12/ 3 S.

E. 15

ff.] dokumentierten körperlichen Betätigungen seien körperlich weniger intensiv als die im Rahmen der EFL getesteten Aktivitäten. Dies entspreche auch der Einschätzung einer guten Leistungsbereitschaft und Kooperation. Die Erkenntnisse aus dem Observationsmaterial

deckten sich auch hinsichtlich der zeitlichen Belastbarkeit mit der klinischen Beurteilung und den Schlussfolgerungen der EFL (Urk. 12/ 2 S. 39 f. , S. 42 und S. 54 ff.).

Gegenüber dem begutachtenden Neurologen führte der Beschwerdeführer zudem aus , er habe Schwierigkeiten, den IV. und V. Finger links ganz zu strecken bzw. es sei nur mühsam möglich. So könne er z. B. mit der linken Hand Hemd-Manschettenknöpfe rechts nicht richtig zuknöpfen. Zudem sei der gesamte linke Arm verschmächtigt gegenüber rechts (vgl. neurologische Gutachten vom 14.

Januar 2019 , Urk.

12 /3 S.

E. 20

12 (Art. 88a Abs. 1 IVV, E. 1. 4 f.)

Anspruch auf eine Viertelsrente.

Die Rentenauszahlung ist mit Blick auf die 2012 und 2013 durchgeführten

Ein gliederungsmaßnahmen (vgl. Urk. 10/52, Urk. 10/67) resp. bereits bezogenen

IV-Taggeld er (vgl. Urk. 10/58 f. , Urk. 10/62, Urk. 10/68, Urk. 10/95 , Urk. 10/111/31 , vgl. auch Urk. 11/7/9) entsprechend zu verrechnen bzw. zu sistieren (Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 47 IVG in Verbindung mit Art. 20 ter IVV) . 5.4.5

Weiter ist darauf hinzuweisen , dass mit

dem Stellenantritt des Beschwerdeführers bei der B.____ AG im Januar 2020 (vgl. Urk. 3/4) gegebenenfalls

ein Revisionsgrund (Art. 17 Abs. 1 ATSG)

vorliegt . Im Rahmen der Invaliditätsbemessung

wäre beim Valideneinkommen zu berücksichtigen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Beschwerdeführer und der Y.____

AG 2017 (resp. im Juni 2019 ; vgl. Urk. 1 S. 14) aus betrieblichen Gründen endigte (vgl. Urk. 15/1 -2).

Für die richterliche Beurteilung eines Falles sind indes grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Abschlusses des Verfahrens (hier: Februar 2020) massgebend. Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Entscheiderlasses zu beeinflussen (BGE 121 V 362 E. 1b; 99 V 98). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, das heisst ausserhalb des durch die Verfügung beziehungsweise durch den Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestands Gesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat (BGE 130 V 501, 122 V 34 E. 2a mit Hinweisen).

Da eine allfällige Anpassung des Leistungsanspruchs frühestens ab März 2020 (Art. 88a Abs. 1 IVG , E. 1.4) vorzunehmen wäre und die vorliegenden Akten dies bezüglich nicht spruchreif sind , ist vorliegend nicht darüber zu entscheiden . Dies wird Sache der Beschwerdegegnerin sein. 5.5

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2010 Anspruch auf eine ganze Rente, ab 1. Dezember 2011 Anspruch auf eine Dreiviertelrente, ab 1. Februar 2012 Anspruch auf eine halbe Rente und ab 1. April 2012, jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses, Anspruch auf eine Viertelsrente hat. 6.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist demnach die angefochtene Verfügung vom 19. Februar 2019

hinsichtlich der ab dem 1. September 2011 befristet zugesprochenen Renten aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab dem 1.

Dezember 2011 Anspruch auf eine Dreiviertel-, ab dem 1.

Februar 2012 auf eine halbe und ab dem 1. April 2012

Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 7 .

7.1

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Partei kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 700.-- anzusetzen. Da der Beschwerdeführer bezüglich des Rentenanspruchs an sich obsiegt, sind die Kosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtfertigt der Umstand allein, dass einem Beschwerdeführer in einem Beschwerdeverfahren eine geringere (Teil-) Rente als beantragt zugesprochen wird, noch keine Reduktion der Parteientschädigung, jedenfalls soweit der Aufwand nicht vom beantragten Umfang der Rente beeinflusst wird (Urteil des Bundesgerichts 9C_466/2007 vom 25. Januar 2008 E. 5). Entsprechend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine volle Prozessentschädigung zu bezahlen. Diese ist beim praxis gemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. Februar 2019 hinsichtlich der ab dem 1. September 2011 befristet zugesprochenen Renten aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1.

Dezember 2011 Anspruch auf eine Dreiviertel-, ab dem 1. Februar 2012 Anspruch auf eine halbe und ab dem 1. April

2012 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Cordula Spörri - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.